

§ 37 AsylG Asylgesetz (AsylG)

Bundesrecht

Abschnitt 4 – Asylverfahren -> Unterabschnitt 4 – Aufenthaltsbeendigung

Titel: Asylgesetz (AsylG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AsylG

Gliederungs-Nr.: 26-7

Normtyp: Gesetz

§ 37 AsylG – Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

(1) ¹Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 des Antrags und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. ²Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

(2) Entspricht das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrags dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung in einen der in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staaten vollziehbar wird.